D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51.1	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 26.04.2018	36	2018

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)		Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Jugendhilfeausschuss	17.05.2018	☒	☐			
☐			☐	☐			
☐	Kreisausschuss			☐			
☐	Kreistag		☐	☐			
☒	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):								Geschäftsbereich 51
Gefertigt:		Beteiligt:					Landrat In Vertretung	zur Beschlussausführung.
51.1		51	EKR					(Handzeichen)

Betreff:
Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge entscheiden, die in der Drucksache beigefügte Vorschlagsliste

a) vollständig an das Amtsgericht Helmstedt weiterzuleiten, um die endgültige Entscheidung dem dortigen Wahlausschuss zu überlassen

oder

b) die Vorschlagsliste gemäß den Vorgaben des § 36 Abs. 2 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes um jeweils sechs männliche Bewerber aus Helmstedt, fünf weibliche Bewerberinnen aus Helmstedt und jeweils eine weibliche Bewerberin aus Schöningen und der Samtgemeinde Nord-Elm zu kürzen und sie lediglich mit der Mindestanzahl der Bewerberinnen und Bewerber an das Amtsgericht weiterzuleiten.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 36	 Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Vorschlagsliste für das Amt der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen:		
Männer		**Frauen**
Blau, Peter, geb. am 16.04.1951 in Schöningen, Fiuggiring 54, 38350 Helmstedt, Rentner		**Borras, Martina**, geb. Eckert, geb. am 04.10.1957 in Braunschweig, Weimarer Straße 12, 38350 Helmstedt; Realschullehrerin
Braune, Jan, geb. am 25.06.1971 in Magdeburg, Kastanienweg 5, 38350 Helmstedt, Sportökonom (FH), Bankkaufmann, Sportfachwirt		**Dickhuth, Nicole**, geb. Füllgrabe, geb. am 17.01.1975 in Braunschweig, Wiesenweg 4, 38373 Süpplingen, Hausfrau
Exel, Rainer, geb. am 17.05.1957 in Berlin, Roter Weg 1A, 38384 Gevensleben, Geschäftsführer		**Driemel, Beate**, geb. Thoß, geb. am 09.05.1965 in Braunschweig, Pantagenring 11, 38154 Königslutter am Elm, Dipl.-Pädagogin
Frohberg, Dirk, geb. am 29.07.1968 in Helmstedt, Sandbreite 12, 38350 Helmstedt, Elektriker		**Fricke. Claudia**, geb. Berger, geb. am 06.04.1974 in Wernigerode, Gartenstraße 14a, 38364 Schöningen, kaufmännische Angestellte
Gerhardt, Roland, geb. am 24.11.1964 in Havelberg, Max-Planck-Weg 5, 38350 Helmstedt, Rentner		**Geschke, Angelika**, geb. Schwarz, geb. am 17.07.1975 In Berlin, Gaußweg 4, 38165 Lehre-Flechtorf, Rentnerin
Groß, Harald, geb. am 21.08.1951 in Eschwege, Amselstieg 7, 38154 Königslutter am Elm, Erzieher, Dip.-Soz-Päd./Soz-Arb.		**Jendryschick, Ingrid**, geb. am 01.04.1953 in Helmstedt, Thomas-Mann-Straße 5, 38350 Helmstedt, Rentnerin
Klinghardt, Michael, geb. am 26.02.1957 in Berlin, Oststraße 25, 38372 Helmstedt-Büddenstedt, Logistiker Versand		**Kindermann, Bianka**, geb. am 20.10.1979 in Braunschweig, Lutterstieg 5, 38154 Königslutter am Elm, Institutssekretärin
Kötteritzsch, Henning, geb.am 02.09.1951 in Helmstedt, Dr.-Heinrich-Jasper-Straße 15 A, 38350 Helmstedt, Bilanzbuchhalter und Industriekaufmann		**Klein, Sonja**, geb. Flade, geb. am 23.04.1973 in Helmstedt, Am Buchenhang 7, 38350 Helmstedt, Beamtin

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 36	 Jahr 2018

Vorschlagsliste für das Amt der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen:		
Männer		**Frauen**
Lee, Rouven, geb. am 07.05.1981 in Wolfenbüttel, Am Ostborn 10, 38154 Königslutter am Elm, Gymnasiallehrer		**Kluge, Barbara**, geb. Müller, geb. am 19.12.1958 in Braunschweig, Zum Kälberkamp 1, 38165 Lehre-Flechtorf, Angestellte, Jugendpflegerin
Lehmann, Martin, geb. am 20.05.1956 in Duisburg, Steigerweg 7, 38350 Helmstedt, Versicherungskaufmann		**Kneisel, Anke**, geb. Lindemann, geb. am 21.04.1969 in Helmstedt, Dorfstraße 22 38364 Groß-Twülpstedt, Hausfrau
Lettau, Marc, geb. am 22.05.1964 in Duisburg, Eichendorffstraße 1A, 38365 Lehre-Flechtorf, Angestellter		**Kula, Jessica**, geb. am 01.12.1978 in Helmstedt, Hauptstraße 3, 38368 Querenhorst, Kommunikationstrainerin
Milch, Burghard, geb. am 02.07.1957 in Neu Büddenstedt, Kiefernweg 24, 38364 Schöningen, Landwirtschaftsmeister		**Lühr, Angelika,** geb. Glombik, geb. am 25.05.1956 in Schöningen, Pappelweg 15, 38364 Schöningen, Sozialpädagogin
Müller, Sven, geb. am 17.05.1975 in Wolfsburg, Falkenstraße 1, 38461 Danndorf, Diplom-Wirtschaftsjurist		**Maack, Pamela**, geb. Voß, geb. am 20.06.1971 in Helmstedt, Annabergstraße 40, 38364 Schöningen, Studiendokumentarin
Neumann, Holger, geb. am 21.07.1956 in Haldensleben, Wallhof 4, 38350 Helmstedt, Rentner		**Nebel, Elke**, geb. Schultz, geb. am 06.03.1967 in Witzenhausen, Am Sohl 6, 38154 Königslutter am Elm, Bankkauffrau
Niemann, Rainer Achim, geb. am 01.08.1966 in Helmstedt, Galgenbreite 10, 38350 Helmstedt, Beamter, Ausbilder Deutsche Telekom		**Obermann, Claudia**, geb. Kahnt, geb. am 22.12.1970 in Helmstedt, Nonnenstieg 16, 38350 Helmstedt, Schwimmeisterin/Betriebsleiterin Bäder
Schenke, Gero Wilhelm Richard, geb. am 06.10.1959 in Helmstedt, Johannesstraße 12, 38350 Helmstedt, Studiendirektor a. D.		**Poppitz, Petra Ruth Emmy**, geb. Brüning, geb. am 30.03.1965 in Helmstedt, Birkenstraße 17, 38372 Helmstedt-Büddenstedt, Verwaltungsangestellte
Schmidt, Bruno, geb. am 20.04.1957 in Helmstedt, Zwickauer Straße 8, 38350 Helmstedt, Beamter Personalsachbearbeiter AVS		**Schramm, Vanessa**, geb. Senger, geb. am 29.04.1988 in Wolfsburg, Rosendamm 17, 38364 Groß-Twülpstedt, OT Rümmer, Erziehungswissenschaftlerin

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 36	 Jahr 2018

Vorschlagsliste für das Amt der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen:		
Männer		**Frauen**
Schmidt, Christian, geb. am 04.05.1954 in Braunschweig, Fiuggiring 39, 38350 Helmstedt, Studienassessor, Kaufmann		**Schreinert, Heike**, geb. Strebel, geb. am 12.06.1959 in Bottrop, Salamanderweg 11, 38350 Helmstedt, Dipl.-Sozialpädagogin
Schulze, Thomas, geb. am 29.08.1956 in Berlin, Sandweg 3, 38458 Velpke, Pensionär		**Wawryk, Miriam**, geb. am. 28.10.1967 in Helmstedt, Steinweg 11, 38378 Warberg, Mediatorin
Schridde, Claus, geb. am 01.03.1964 in Peine, Hauptstraße 10, 38368 Querenhorst, Journalist		**Weber, Silvia**, geb. Prantl, geb. am 17.03.1955 in Hirschegg, Kleinwalsertal, Heinrich-Wassermann-Straße 2, 38372 Helmstedt-Büddenstedt, Verwaltungsfachangestellte
Sorge, Rudolf Wilhelm, geb. am 06.01.1965 in Barmke, Salamanderweg 13, 38350 Helmstedt, Physiotherapeut Friedrich-von-Schiller-Schule		**Wendland, Annagret Wilma Elly**, geb. Traupe, geb. am 20.10.1951 in Kreiensen, Kleiner Wall 23, 38350 Helmstedt, Pensionärin
Stamm, Roland, geb. am 21.07.1951 in Markkleeberg, Eitelbrotstraße 43, 38165 Lehre, Rentner		**Werner, Stefanie**, geb. am 29.06.1967 in Helmstedt, Dr.-Heinrich-Jasper-Straße 4, 38372 Helmstedt-Büddenstedt, Erzieherin, Sozialpädagogin z. Zt. in Rente
Waindzoch, Kevin, geb. am 13.04.1979 in Wolfsburg, Schulstraße 2, 38461 Danndorf, Rettungsassistent		**Wilke-Hartmann, Melanie**, geb. Wilke, geb. am 27.05.1959 in Lübeck, Winkel 1 38387 Söllingen, Betreuerin im rechtlichen Sinn
Winkler, Norbert, geb. am 27.12.1952 in Brake, Hauptstraße 41, 38165 Lehre-Wendhausen, Pensionär		**Wipper, Katrin**, geb. Kindermann, geb. am 07.02.1972 in Helmstedt, Im Kirchwinkel 6, 38154 Königslutter am Elm, Lehrerin
Wosnitza, Michael, geb. am 10.01.1961 in Frellstedt, Siloblick 6, 38154 Königslutter am Elm, Berufsschullehrer		**Wollny-Kötteritzsch**, Petra, geb. Wolny, geb. 11.05.1958 in Wolfsburg, Dr.-Heinrich-Jasper-Straße 15 A, 38350 Helmstedt, Personalfachkauffrau

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr.	Jahr
	36	2018

Vorschlagsliste für das Amt der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen:		
Männer		**Frauen**
		Yansane, Franziska, geb. Köther, geb. am 22.09.1987 in Helmstedt, Johann-Sebastian-Bach-Straße 15, 38350 Helmstedt, Schülerin

Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 sind vom Wahlausschuss beim Amtsgericht Helmstedt die Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen neu zu wählen. Das Amtsgericht Helmstedt hat mich gebeten, hierfür Vorschlagslisten aufzustellen.

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (Anlage 1) soll der Jugendhilfeausschuss ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Von der Sollvorschrift für die gleiche Anzahl von Männern und Frauen in der Vorschlagsliste kann nach Auskunft des Amtsgerichtes abgewichen werden, wenn die Mindestanzahl der Frauen und Männer nicht unterschritten wird. Für den hiesigen Bereich sind deshalb mindestens 19 Frauen und 19 Männer vorzuschlagen. Der Jugendhilfeausschuss hat aber das Recht, diese Anzahl von Männern und Frauen zu überschreiten. Aus der vom Jugendhilfeausschuss erstellten Vorschlagsliste hat der Wahlausschuss beim Amtsgericht Helmstedt

a) **für das Jugendschöffengericht** 8 Jugendschöffen,
8 Jugendhilfsschöffen,

und zwar die gleiche Anzahl von Frauen und Männern,

b) **für das Landgericht Braunschweig** 3 Jugendschöffen,

davon eine Frau und zwei Männer,

zu wählen.

Entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen waren folgende Vorschläge durch die kreisangehörigen Gemeinden einzureichen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 36	 Jahr 2018

Stadt/Samtgemeinde/Einheitsgemeinde	Männer	Frauen	insgesamt
1. Stadt Helmstedt	5	6	11
2. Stadt Königslutter	3	4	7
3. Stadt Schöningen	2	2	4
4. Gemeinde Lehre	3	2	5
5. Samtgemeinde Grasleben	1	1	2
6. Samtgemeinde Heeseberg	1	1	2
7. Samtgemeinde Nord-Elm	1	1	2
9. Samtgemeinde Velpke	3	2	5
Summe	**19**	**19**	**38**

Die Gemeinden haben in ihrem Auswahlverfahren sichergestellt, dass die Vorschriften des § 35 Jugendgerichtsgesetzes und der §§ 31 bis 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes eingehalten wurden.

Allerdings konnte die Stadt **Schöningen** trotz intensiver Werbung lediglich einen männlichen Bewerber gewinnen, sodass sie einen Mann und drei Frauen vorgeschlagen hat. Die Samtgemeinde **Nord-Elm** hat keinen männlichen Bewerber gemeldet; es wurden von ihr nur zwei Frauen vorgeschlagen. Die Stadt **Helmstedt** hat mit 13 männlichen Bewerbern und 11 weiblichen Bewerberinnen in ihrer Vorschlagsliste die Mindestanzahl der Bewerberinnen und Bewerber überschritten, sodass die Vorschlagsliste nunmehr mehr als die geforderte Mindestanzahl der Bewerberinnen und Bewerber enthält.

Daher hat der Jugendhilfeausschuss zu entscheiden, ob er diese Vorschlagsliste unverändert weiterleitet oder sie entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 2 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes um sechs Bewerber (aus Helmstedt) und sieben Bewerberinnen (fünf Bewerberinnen aus Helmstedt und jeweils eine Bewerberin aus Schöningen und der Samtgemeinde Nord-Elm) auf die Mindestanzahl kürzt, um sich hierdurch an die o. g. dargestellte regionale Verteilung innerhalb des Landkreises zu halten.

Diese Kürzung der Vorschlagsliste könnte durch Auswahl im Jugendhilfeausschuss oder durch Losentscheid geschehen.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz:

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die

    a) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
    b) In der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtsplfege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
    c) Bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind.

3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

§ 36

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.
(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.
(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz:

§ 35 JGG
Jugendschöffen

(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss.

(5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.

(6) Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.